

Beschluß

In der Schiedsgerichtssache

des Kreisverbandes N/W,
vertreten durch seinen Vorstandssprecher N aus P,

-Antragsteller-

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt A aus M,

g e g e n

den Bezirksverband O,
vertreten durch seine Vorstandssprecherin S aus L,

-Antragsgegner-

hat das Bundesschiedsgericht am 8. Februar 1996 durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek in Abstimmung mit den gewählten BeisitzerInnen beschlossen:

Der Landesverband Bayern hat dem Antragsteller die ihm erwachsenen Kosten der Vertretung durch Rechtsanwalt A in diesem Verfahren auf der Grundlage einer Gebühr gem. § 31 BRAGO bei einem Gegenstandswert von DM 8000.- zu erstatten.

Gründe

I.

Der antragstellende Kreisverband hat sich gegen die Abwahl seines Mitglieds N aus dem Vorstand des Antragsgegners gewandt.

Am 5. August 1994 beantragte er beim Landesschiedsgericht Bayern eine einstweilige Anordnung und beantragte, nachdem bis zum 16. Mai 1995 trotz vielfacher Mahnungen keinerlei Reaktion erfolgt war, die Bestimmung eines anderen Schiedsgerichts durch das Bundesschiedsgericht. Dieses betraute das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg mit dem Fall, das mit Schreiben vom 20. November 1995 mitteilte, es sehe sich außerstande, die Angelegenheit zu bearbeiten und die Akten beifügte.

Mit Schriftsatz vom 19. Dezember 1995 teilte der Antragsgegner auf eine entsprechende Anfrage mit, daß die satzungsmäßige reguläre Amtszeit N am 19. Oktober 1995 ausgelaufen war.

Daraufhin erklärte der Antragsteller das Verfahren für erledigt und beantragte, dem Landesverband Bayern die Kosten aufzuerlegen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet - § 13 Abs. 2 Ziffer 2 Bundesschiedsordnung -.

Nach dieser Vorschrift können auf Antrag Anwaltskosten erstattet werden, so daß sich daraus die Zulässigkeit des Antrages ergibt.

Durch die Formulierung „können“ erstattet werden, räumt die BSchO dem BSchG ein Ermessen dahingehend ein, ob es im Einzelfall die Erstattung anordnen will oder nicht. Billigem Ermessen entspricht es hier, ungeachtet der etwaigen Erfolgsaussichten in der Hauptsache, die üblicherweise Hauptkriterien für die Kostentragungspflicht sind, hier eine Erstattung anzuordnen.

Der Landesverband Bayern ist für die Tätigkeit seines Landesschiedsgerichts verantwortlich. Dies gilt hier auch für das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg, das für den Landesverband Bayern tätig werden sollte - § 16 Abs. 4 Ziffer 4 Bundessatzung; § 278 BGB -. Durch die Untätigkeit dieser Organe kam es zu der unzumutbaren Verschleppung der Angelegenheit, die es gerecht erscheinen läßt, den Gebietsverband, der hierfür die Verantwortung trägt, mit den Kosten zu belasten.

Die Höhe der Kosten folgt aus § 67 BRAGO, wonach für schiedsrichterliche Verfahren die Vorschriften über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten – hier § 31 BRAGO – heranzuziehen sind. Die Höhe des Gegenstandswertes ergibt sich aus § 8 Abs. 1 BRAGO, wonach der Gegenstandswert DM 8000.- beträgt, wenn für seine Ermittlung keine Anhaltspunkte zu finden sind.